



Titelbild: André Query

Einengung der Kampfzone

Incels haben nach aktuellen Schätzungen in den USA und in Kanada seit 2014 ca. 50 Menschen, vornehmlich Frauen, ermordet.¹ Nun wird erstmalig weltweit eine dieser antifeministisch-misogyn motivierten Taten auch als Terrorakt verhandelt. Es könnte ein wichtiger Schritt sein, Frauen*hass und Antifeminismus nicht als privates sondern politisches Motiv und damit auch als potenzielle terroristische Gefahr anzuerkennen, aber dieser birgt viele Fallstricke.

Von Eike Sanders

Am 24. Februar 2020 beging ein noch minderjähriger Mann einen Messerangriff in einem Massagesalon in Toronto. Er tötete die 24-jährige Ashley Noell Arzaga und verletzte eine andere Frau. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass der Täter sich »von der Ideologie der Incels habe leiten lassen«. Daher erweiterten im Mai die anklagenden Staatsanwaltschaften die Anklage auf Mord und versuchten Mord um ein Terrorismusverfahren. »Terrorismus hat viele Erscheinungsformen und es ist wichtig festzustellen, dass er nicht auf eine bestimmte Gruppe, Religion oder Ideologie beschränkt sei«, formulierten die Polizei von Toronto und die Bundespolizei RCMP in einem gemeinsamen Statement. Zudem hat nun der kanadische Geheimdienst CSIS die »Incel-Ideologie« als Extremismus und die »Subkultur« als »Ideologically Motivated Violent Extremist (IMVE)« eingestuft. Auch der US-Bundesstaat Texas hatte zu Beginn des Jahres einen Bericht des Geheimdienstes ver-

öffentlicht, der die Incel-Bewegung inzwischen dem inländischen Terrorismus (domestic terrorism) zuordnet. Dem Bericht zufolge könne ihre potenziell tödliche Gefahr die Bedrohung durch andere Arten inländischen Terrorismus erreichen oder gar in der Zukunft übertreffen.³

Die Ausweitung des Terrorismus-Begriffes

Das Attentat im Massagesalon in Toronto wird zurecht eingereiht in ein sich immer stärker herauskristallisierendes Phänomen, was als misogyn-antifeministischer Terrorismus beschrieben werden muss. Terrorismus ist in diesem Sinne die mörderische Kommunikationsstrategie für die eigenen Ziele: Die Tat transportiert die Ideologie. Sie trifft willkürlich ausgewählte Personen oder Repräsentant*innen einer bestimmten Feindbildgruppe mit dem Ziel, unter allen Angehö-

rigen der Feindbildgruppe Angst und Schrecken zu verbreiten und zu Spannungen zwischen und innerhalb gesellschaftlicher Gruppen zu führen. Wer also Feminismus als Übel der Welt ansieht und Frauen oder LGBTI tötet, weil sie für ihn den Feminismus repräsentieren, handelt unter Umständen durchaus terroristisch. Sollten Geheimdienste, Polizei und womöglich Justizbehörden diese Phänomene nun als »Incel-Terrorismus« labeln, ergeben sich daraus schwerwiegende Probleme⁴:

Zunächst birgt die Ausweitung jeglicher Terrorismusdefinitionen immer die Gefahr, dass behördliche, insbesondere geheimdienstliche Maßnahmen unkontrollierbar mit ausgeweitet werden. Die in den USA angekündigte Einstufung »der Antifa« als terroristisch ist nicht nur angesichts der eindeutig rechten politischen Stoßrichtung ein Desaster, sondern auch weil sie rein organisatorisch eigentlich unmöglich sein müsste⁵ und uns einen ekelhaften Vorgesmack der immanenten Willkür geben muss, wenn der Staat immer mehr Vereinigungen als terroristisch klassifizieren will.

Die Kontinuitäten des antifeministischen Terrorismus

Ein weiteres und vielleicht schwerwiegenderes Problem ist die gesellschaftliche Einordnung: Die Kategorie »Incel-Terrorismus« übernimmt die Selbstbezeichnung der Bewegung und beginnt damit zwangsläufig erst 2014. In jenem Jahr tötete der erste sich als Incel bezeichnende Attentäter, Elliot Rodger, in Isla Vista, Kalifornien, sechs Menschen und verletzte dreizehn weitere. Seine Motive hatte er zuvor in einem knapp 150-seitigen autobiografischen Manifest und mehreren Youtube-Videos voller Frauen*hass, misogynen Vernichtungsfantasien, aber auch Rassismus und einem verstörenden Selbstmitleid dargelegt. Unterschlagen werden also die historischen Wurzeln und Kontinuitäten: Das erste bekannte terroristische Attentat gegen willkürlich ausgewählte Frauen, die der Täter als Feministinnen beschimpfte und ergo mit dem Tod »bestrafen« wollte, fand am 6. Dezember 1989 statt - auch in

Kanada, an der Polytechnischen Hochschule von Montréal, wo der 25-jährige Täter vierzehn Frauen erschoss und weitere vierzehn Menschen verletzte. In seiner Tasche trug er einen Abschiedsbrief, der erklärte, der Feminismus habe sein Leben ruiniert, ergänzt mit einer Liste von neunzehn prominenten Frauen, die seine Stellung als Mann bedrohten und die er dafür ermorden wollte. Zwar wurde schon 1991 der 6. Dezember zum Nationalen Gedenktag gegen Gewalt gegen Frauen erklärt. Doch es bedurfte jahrzehntelanger feministischer Kämpfe, bis diese Tat überhaupt als »antifeministisch« anerkannt und nicht als die Tat eines psychisch verwirrten Einzeltäters bezeichnet wurde. Erst zum 30. Jahrestag wurde die offizielle Gedenkplakette in Montréal ausgetauscht: Seit Ende 2019 wird explizit der vierzehn durch das »antifeministische Attentat« ermordeten Frauen gedacht und das Massaker nicht mehr als »tragic event« bezeichnet.⁶

Nun berufen sich Incels auf ein antifeministisches und misogynes, aber auch homo- und trans*feindliches Weltbild, das in seinen Denkmustern nicht nur in dieser Subkultur sondern im Mainstream verbreitet und verwurzelt ist. Viel weiter zurück liegen ungezählte Taten gegen Frauen und LGBTI, die (auch) als Repräsentant*innen für Feminismus, »Homo-Lobby« oder den

„Die Gefahr von mörderischem Antifeminismus auf Incels zu fokussieren wird der komplexen Besonderheit des Phänomens nicht gerecht.“

sogenannten Werteverfall ermordet wurden. Überhaupt bringen Männer seit Jahrzehnten und Jahrhunderten Menschen dafür um, dass sie aus den engen Geschlechterrollen und -zuschreibungen, die die patriarchale Ordnung für sie vorsieht, ausbrechen oder gar nicht erst hineinpassen. Der Täter fühlt sich als Rächer für ein angenommenes größeres gesellschaftliches Problem, als Verteidiger einer verlorenen Ordnung. Das haben der als »tragisches Eifersuchts-

drama« verniedlichte Femizid, der vertuschte trans*feindliche Mord an einer Sexarbeiterin und der vergessene Brandanschlag auf eine Schwulenbar gemeinsam und es bleibt ein gesellschaftlicher, nicht ein sicherheitspolitischer Kampf. Die Anerkennung und Sensibilisierung für die dahinterstehenden Weltbilder und Ideologien sind grundlegende Basis. Wenn es in Kanada also ganze 30 Jahre dauerte, bis der Staat den vom Täter vor und während der Tat explizit ausformulierten Antifeminismus benennt, wie viele Taten sind ebenso antifeministisch, misogyn, homo-, trans- und interfeindlich motiviert gewesen, bleiben aber unerkant? Hier wurde die Chance vertan, die Motivlage anzuerkennen und diese nicht auf eine Szene zu beschränken.

Von Schnittmengen, Widersprüchen und komplexen Motivlagen

Der Versuch, die Gefahr von mörderischem Antifeminismus auf die Gruppe oder Szene der Incels zu fokussieren wird aber nicht nur den historischen Kontinuitäten sondern auch der komplexen Besonderheit des Phänomens nicht gerecht. Es sind nicht alleine die noch völlig unerforschten Größenverhältnisse: Die Größe der Anhängerschaft mag irgendwo zwischen 40.- oder 400.000 liegen⁷. Zum einen sind Incels meist weiße, heterosexuelle Männer und politisch eher Alt-Right oder ultra rechte white supremacists - aber das sind sie bei weitem nicht immer. Zum anderen verdeckt die Kategorisierung als eine »Art« von Terrorismus die ineinandergreifenden menschenverachtende Ideologien, weil er sich auf eine einzige ideologische Verortung festlegt. Der Folgefehler: Rechte Terroristen wie die Täter von Halle und Hanau⁸, die sehr wohl mörderische Vorstellungen von männlicher Vorherrschaft und Frauen*-verachtung inne hatten, werden vorschnell als Incels kategorisiert. Doch beide waren nach heutigem Erkenntnisstand keine: Sie haben sich nicht in Incel-Foren bewegt und sich selbst nicht als Incel verstanden. Für den Täter von Halle ist es richtig und wichtig,



19. Juli 2020: Demonstration von »C'est assez« (»Es reicht«) gegen sexualisierte Gewalt und rape culture in Montréal. Die Organisator*innen wurden im Vorfeld massiv online bedroht und persönliche Daten veröffentlicht. Foto: André Querry.

die offensichtlichen Parallelen herauszuarbeiten, die vielen sexistischen Bezüge aus der Gaming-Kultur und das paradoxe Selbstverständnis als Versager, der aber eigentlich zu Höherem berufen ist. Sein Gedankengut, aber auch sein Werdegang, seine Sprache, sein Verhalten und seine Musikauswahl während der Tat sind als Teil der Ideologie der Incels zu benennen und einzuordnen.⁹ Aber für den rassistischen Täter von Hanau kann nichts dergleichen nachgewiesen werden: Er war ein heterosexueller Mann ohne Freundin und glaubte letztendlich, dass keine Frau gut genug für ihn, den Überlegenen, sei.¹⁰

Im Rechtsterrorismus kombinieren sich Antisemitismus, Rassismus und Antifeminismus. Auch wenn sie unterschiedlich funktionieren, unterschiedliche Feindbilder generieren, treten sie wesentlich öfter gemeinsam als abgrenzbar auf.¹¹ Die Kategorie »Incel« grenzt also zu stark ein als dass sie unseren Blick zu schärfen in der Lage sei. Sie fokussiert auf eine einsame Männlichkeit, die sich online radikalisiert hat. Dort, wo der Blick zurecht auf den Frauen*hass und den Antifeminismus gerichtet wird, kommt es zu einer Aufweichung des Incel-Begriffes, die droht, in der Gesellschaft weit verbreitete Einstellungsmerkmale zu externalisieren: Männliche Überlegenheitsvorstellungen, Misogy-

nie und Heterosexismus sind nicht erst dann gefährlich, wenn sich ein Typ in den Onlineforen der Incels bewegt. Für Prävention, Aufklärung und Widerstand ist es wichtig, die Szene im Auge zu behalten, aber nicht sie selbst bietet das alleinige Potenzial antifeministischen Terrorismus: Die drohende Auslagerung von Sexismus, sexualisierter Gewalt, Antifeminismus, Homo- und Trans*feindlichkeit auf diese Gruppe bedeutet tendenziell die Freisprechung des Rests. Es bedeutet, die Gefahr, den Hass, das Zerstörungspotenzial der

Ideologie als sicherheitspolitisches Problem zu behandeln, nicht als gesellschaftliches - und das wäre wirklich ein notwendiger Schritt. Insofern wird die Ausweitung der Anklage des Täters von Toronto auf Terrorismus hoffentlich die öffentliche Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für Misogynie und Antifeminismus schärfen. Für eine wirkliche Erfassung und Bekämpfung des Problems ist sie allerdings auf mehreren Ebenen unbrauchbar. •

1 Incels = Involuntary Celebrates – »unfreiwillige Zölibatäre«. Bruce Hoffmann, Jacob Ware: Incels: America's Newest Domestic Terrorism Threat, lawfareblog online 12.01.2020 <https://www.lawfareblog.com/incels-americas-newest-domestic-terrorism-threat>; zuletzt am 20.07.2020

2 Stewart Bell, Andrew Russell, Catherine McDonald: Deadly attack at Toronto erotic spa was incel terrorism, police allege, Global News online 19.05.2020, <https://globalnews.ca/news/6910670/toronto-spa-terrorism-incel/>, zuletzt 30.07.2020.

3 https://www.dps.texas.gov/director_staff/media_and_communications/2020/txTerrorThreatAssessment.pdf

4 Dazu auch: Reem Bahdi, Fahad Ahmad: Why charging incels with terrorism may make matters worse, the conversation online am 16.06.2020: <https://theconversation.com/why-charging-incels-with-terrorism-may-make-matters-worse-139457>; zuletzt am 20.07.2020.

5 <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/trump-antifa-usa-terrororganisation-100.html>

6 <https://www.theglobeandmail.com/canada/article-ecole-polytechnique-montreal-massacre-6-decembre-1989/> und <https://theconversation.com/the-montreal-massacre-is-finally-recognized-as-an-anti-feminist-attack-128450>

7 Die Incel-Expertin Veronika Kracher schätzt die Mitglieder der Subkultur auf 50.000 – 100.000: Veronika Kracher (2020): Im Krieg gegen Frauen. Incels verlagern ihren Selbsthass auf andere, in: Jean-Philipp Baeck, Andreas Speit (Hg.): Rechte Egoshooter. Von der virtuellen Hetze zum Livestream-Attentat. S. 70.

8 Vergleiche bspw.: Matthias Koch: Einsam, krank, gefährlich: Im Incel-Kopf von Tobias R., rnd online am 22.02.2020: <https://www.rnd.de/politik/einsam-krank-gefaehrlich-im-incel-kopf-von-tobias-r-f4RLHLV3QRFRXANIHN6U7H4SVQ.html>

9 Dazu unbedingt lesenswert der Beitrag von Veronika Kracher (2020), S. 67–85.

10 In seinem »Manifest« begründet er sein mangelndes »Liebesglück«: »Allerdings kam ein Kompromiss, den ich mit Sicherheit hätte öfters schließen können, nämlich eine weniger gut aussehende Frau zu nehmen, mit der ich mich irgendwie verstand, nicht in Frage – ich wollte das Beste haben oder gar nichts.« Als Kriterien nennt er »kurze blonde Haare, mit großer Oberweite«, »sein abgeschlossenes BWL-Studium« und dass sie »natürlich intellektuell in der Lage sein musste eine Doktorandenstelle ausfüllen zu können. Hierzu wird es damals nicht allzu viele infrage kommende Frauen in Deutschland gegeben haben.«

11 Vgl: Eike Sanders, Interview von Simon Sales Prado, taz vom 24.7.2020, online <https://taz.de/Expertin-ueber-Frauenhass-und-Rassismus/!5695487/>





Berlin, 6. Juni 2020: Die weltweiten Proteste gegen rassistische Polizeigewalt befördern in Berlin die Debatte um Diskriminierungsschutz. Foto: Presseservice Rathenow

Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz

An Bekanntheit mangelt es dem am 21. Juli 2020 in Kraft getretenen Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) nicht. Es ist das erste seiner Art, seine Verabschiedung war ein wichtiges Projekt der Rot-Rot-Grünen Landesregierung zur Umsetzung europarechtlicher Standards im Bereich Antidiskriminierung. Was heißt das für antirassistische Arbeit?

Gastbeitrag von Doris Liebscher

Das Gesetz wurde seit 2016 unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und der verschiedenen Senatsverwaltungen umfangreich diskutiert und mehrmals überarbeitet. Ein kleines demokratisches Glanzstück könnte man sagen. Doch dann, kurz vor seiner Verabschiedung schrieben sich Polizeigewerkschaften, der Beamtenbund und der Personalrat der Polizei den Kampf gegen das LADG auf die Fahnen und das Gesetz wurde zum Politikum. Die Kampagne gegen das LADG ist juristisch und politisch ärgerlich, sie zeigt aber auch, dass das Gesetz zu einem Symbol für eine neue politische Kultur wurde, in der in einer noch nie dagewesenen Offenheit und Grundsätzlichkeit über rassistische Polizeigewalt und über institutionellen Rassismus gesprochen wird. Der Civil Rights Act von 1964 war ein von der Schwarzen Bürgerrechtsbewegung erkämpfter Meilenstein antirassistischer Gesetzgebung in den USA, das LADG kann zusammen mit dem 2006 verabschiedeten Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als Meilenstein der Antidiskriminierungsgesetzgebung in Deutschland gelten.

Für wen gilt das Gesetz?

Entgegen der medialen Darstellung ist das LADG kein bloßes Antirassismus-Gesetz, es gilt auch nicht nur für die Polizei. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist in §2 LADG gut verständlich beschreiben:

»Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.«

Die Zahl der Diskriminierungsgründe ist also umfangreich, der soziale Status ist gar ein Novum in einer antidiskriminierungsrechtlichen Vorschrift und auch die ausdrückliche Nennung rassistischer und antisemitischer Zuschreibungen ist so bislang einmalig im deutschen Recht. Erfasst sind davon auch antiziganistischer

und antimuslimischer Rassismus. Sondererfassungen von Rom_nja und Sint_ize, wie sie noch 2017 in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Berlin unter dem Punkt »Trickdiebstahl in Wohnung« auftauchten, sind nach dem Gesetz klar rechtswidrig und auch die Erfassung von »Angehörigen ethnisch abgeschotteter arabischstämmiger Strukturen«, zu finden in der Jahresbilanz 2019 des LKA Berlin »zur Bekämpfung der Clankriminalität«, steht damit auf dem Prüfstand.

Der Diskriminierungsbegriff des Gesetzes ist weit. Unter ihn fallen sowohl benachteiligende ungerechtfertigte Entscheidungen als auch diskriminierende Äußerungen oder entwürdigende Behandlungen, zu letztem zählt auch die sexualisierte Belästigung. Auch sogenannte mittelbare Diskriminierungen, zum Beispiel durch Algorithmen, sind verboten.

Zum öffentlich-rechtlichen Handeln zählt das Handeln der gesamten öffentlichen Verwaltung und aller öffentlichen Stellen des Landes Berlin. Im Einzelnen sind das die Berliner Senats- und Bezirksverwaltungen, zum Beispiel Schulen und

Polizei, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, wie Hochschulen und Universitäten, die Berliner Stadtreinigungsbetriebe, die Berliner Verkehrsbetriebe oder die Berliner Bäderbetriebe. Nicht erfasst ist das Handeln der Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft in justiziellen Verfahren. Außerdem gilt das LADG nur für Landesbehörden. Damit gehen Schutzlücken einher. Das Gesetz gilt zum Beispiel nicht für Bundesbehörden noch für gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern, wozu auch das Berliner Jobcenter zählt. Hier müsste ein Bundesantidiskriminierungsgesetz her. Auch privatrechtlich geführte Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin, zum Beispiel Wohnungsbauunternehmen, sind keine öffentlichen Stellen i.S.d. LADG. Hier gilt weiter das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Welche konkreten Rechtsansprüche resultieren aus dem Gesetz?

Im Unterschied zu Art. 3 Grundgesetz und Art. 10 Berliner Landesverfassung, die schon jetzt Diskriminierungsverbote für behördliches Handeln enthalten, regelt das LADG ausdrücklich, dass Betroffene Personen ein Recht auf Schadensersatz und auf Entschädigung durch das Land Berlin haben. Bisher mussten solche Ansprüche mit komplizierten Amtshafungsverfahren durchgesetzt werden, dabei musste den handelnden Behörden auch ein Verschulden für die Diskriminierung vorgeworfen werden. Wie schwierig das ist, hat der NSU-Komplex gezeigt. Die jahrelangen rassistischen Ermittlungen gegen die Familien, hatten für die Behörden bisher keine Folgen. Das liegt auch daran, dass institutioneller Rassismus so schwer nachweisbar ist. Ansprüche aus Antidiskriminierungsgesetzen, wie dem LADG und dem AGG, setzen daher keine diskriminierende Absicht voraus, hier geht es um den Effekt von behördlichem Handeln, also den Nachteil von Betroffenen und der tritt auch ein bei unbewussten rassistischen Stereotypen, wenn diese die polizeilichen Ermittlungen oder Kontrollen leiten.

Für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche nach dem LADG gilt eine Frist von einem Jahr. Das ist länger als die kurzen Fristen im AGG, die in der Praxis dazu führten, dass viele Ansprüche zu spät erhoben wurden, weil Betroffene sich erst informieren und Beistand organisieren mussten. Hier hat das Land Berlin aus den Fehlern des AGG gelernt.

Rechtsdurchsetzung und kollektiver Rechtsschutz für Verbände

Als das AGG 2006 verabschiedet wurde, überschlugen sich – ganz ähnlich wie heute – aufgeregte Stimmen, die vor einer Klagewelle, vor Missbrauchsfällen oder einer neuen »Tugendrepublik der Jakobiner« warnten. Nichts davon ist eingetreten. Vielmehr gibt es gerade im Bereich rassistischer und antisemitischer Diskriminierung auffällig wenig Klageverfahren nach dem AGG, obwohl die Zahl der Beschwerden wegen rassistischer Diskriminierung jährlich steigt. Das hat mit den hohen Hürden der individuellen Rechtsdurchsetzung zu tun: mangelndes Vertrauen in Gerichte, kurze Klagefristen, ein zeit- und energieaufwendiges Verfahren und das Risiko auf den Prozesskosten sitzen zu bleiben, wenn die Diskriminierung nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen werden kann. Auch hier geht das LADG neue Wege, indem es stärker auf kollektive Rechtsdurchsetzung setzt.

Die in §7 LADG geregelte Vermutungsregelung führt zunächst zu einer Beweiserleichterung. Dies entspricht der bereits im AGG etablierten Regel, wonach die von der Diskriminierung betroffene Person im Prozess Tatsachen glaubhaft machen muss, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungs- oder Maßregelungsverbot wahrscheinlicher erscheinen lässt, als das Nichtvorliegen. Wenn die Glaubhaftmachung gelingt, folgt im nächsten Schritt eine Umkehrung der Beweislast. Die öffentliche Stelle muss dann das Nichtvorliegen einer Diskriminierung beweisen. Gerade in Konstellationen ohne Zeug*innen, wird daher ein Beweis weiterhin nicht leicht sein.

Im Unterschied zum AGG stärkt das LADG die Rechte und die Rolle von in einem Anerkennungsverfahren überprüften und registrierten Antidiskriminierungsverbänden. Zum einen können Betroffene von Diskriminierung ihre Prozessführungsbezugnis auf einen anerkannten Antidiskriminierungsverband übertragen. Dieser macht dann deren Rechte im eigenen Namen vor Gericht geltend. Zum anderen enthält das LADG ein Verbandsklagerecht für anerkannte Antidiskriminierungsverbände. Dabei kann der klagende Verband einen objektiven Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des LADG gerichtlich feststellen lassen, auch unabhängig davon, ob eine individuell betroffene Person identifizierbar ist. Der Verband muss jedoch geltend machen, dass nicht nur im Einzelfall gegen das LADG verstoßen wird. Die Verbandsklage richtet sich damit vor allem gegen Fälle von institutioneller und struktureller Diskriminierung, zum Beispiel durch Regelungen oder Routinen, die zu Diskriminierung führen oder dazu führen können. Sie hat damit auch eine präventive Wirkung. Anerkannte Diskriminierungsverbände könnten damit zum Beispiel gegen Polizeistatistiken klagen, die rassistisch markierte Bevölkerungsgruppen getrennt erfassen.

Neu ist auch die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle, die Personen, die sich an sie wenden, kostenfrei bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Diese Stelle arbeitet mit Antidiskriminierungsverbänden und mit der Verwaltung zusammen. Wenn Betroffene es wünschen, kann sie auf eine gütliche Streitbeilegung mit der Verwaltung hinwirken. Sie ist dabei berechtigt, jederzeit Sachverständige hinzuzuziehen, Gutachten einzuholen, Beschwerden an andere Stellen weiter zu vermitteln und Handlungsempfehlungen auszusprechen. Alle öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. •

Liebscher ist Juristin und Mitarbeiterin der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte an der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin.





Antja Gansewig, Maria Walsh: Biografiebasierte Maßnahmen in der schulischen Präventionsarbeit. Eine empirische Betrachtung des Einsatzes von Aussteigern aus extremistischen Szenen unter besonderer Berücksichtigung ehemaliger Rechtsextremer, Nomos, Baden-Baden 2019.

Mit dieser Publikation stellen die Autor*innen Gansewig und Walsh die Ergebnisse ihrer Studie über den Einsatz und die Wirkung von ehemaligen Neonazis in der schulischen Rechts- extremismusprävention vor. Die Durchführung erfolgte am Nationalen Zentrum für Kriminalprävention (NZK). Eine der beiden Autorinnen war zunächst im schleswig-holsteinischen Innenministerium beschäftigt, nach der Initiierung der Studie wechselte sie an das NZK.

Ausgehend von dem offensichtlichen Forschungsdesiderat, demzufolge der Einsatz von ehemaligen Neonazis in der schulischen Präventionsarbeit unzureichend beforscht ist, will die Evaluationsstudie zu einer empirisch fundierten Bestandsaufnahme gelangen. Ihre Erkenntnisse sollen nach Wunsch der Autorinnen zu einem reflektierten Umgang mit ehemaligen Neonazis in der schulischen Präventionsarbeit beitragen.

Für ihre Prozess-Wirkungsanalyse greifen die Autorinnen auf breites empirisches Material zurück. Neben einer Medienanalyse führen sie Expert*inneninterviews mit

Wenig gelernt. Nazi-Aussteiger in der Schule

Von Nico Schlüter

Mitarbeiter*innen verschiedenster Ausstiegsprojekte durch. Das Kernstück der Wirkungsanalyse bilden Teilnehmende Beobachtungen von eintägigen Schulveranstaltungen eines Ex-Nazis. Auch wenn er nicht explizit benannt wird, lässt die regionale Verortung in Schleswig-Holstein schnell erahnen, welche Person hier in ihrer neuen Selbstständigkeit begleitet wurde.

Im direkten Anschluss an die jeweiligen Veranstaltungen sind mithilfe eines Fragebogens die beteiligten Lehrkräfte und die Schüler*innen (über 450) befragt worden, Letztere nach sechs Monaten erneut. Im Hinblick auf das Hauptanliegen der Forschung, welche andauernde Wirkung die Veranstaltungen dieser ehemaligen Neonazis auf die Schüler*innen haben, lässt sich das Ergebnis kurz und knapp formulieren: Keine. Weder ließen sich signifikante Unterschiede auf der Einstellungsebene, noch ein messbarer Einfluss auf die Gewaltorientierung der Schüler*innen feststellen.

Über diese Erkenntnis hinaus bleiben einige Aspekte im Vorgehen, die an dieser Stelle kritisch besprochen werden sollen: Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Referent in seiner Person von den Schüler*innen sehr positiv bewertet wird. Gleichwohl verlagert sich das Auseinandersetzungsinteresse auf eben diesen persönlichen Bereich. Es wurden mehr als doppelt so häufig Fragen zum Lifestyle des Referenten wie zu seiner Hinwendung und Distanzierung von der extremen Rechten gestellt. In der Abfrage der Schüler*innen über ihre Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im Anschluss an den Workshop zeigten viele eine Übernahme der entpolitisierten Deutungsmuster des Referenten.

Die positive Wahrnehmung von ihm kommt vermutlich auch durch seine gewollt jugendkulturelle Selbstinszenierung zustande. Problematisch wird es, wenn Gansewig und Walsh Ausdrücke wie »Perle und Zi*« als »Jugendsprache« einordnen,

statt sie in ihrem diskriminierenden Gehalt wahrzunehmen. Ein Hinterfragen, was es mit Jugendlichen macht, wenn Personen mit einem Lehrauftrag sich so äußern, bleibt aus. Und auch die Auseinandersetzung mit der potentiellen Betroffenheit von Schüler*innen durch rechte Gewalt und die Gefahr der Retraumatisierung wird zwar benannt, kann jedoch alleine durch einen Fragebogen nicht wirklich untersucht werden.

Dem Referenten indes scheint die Studie genutzt zu haben. Knapp die Hälfte der Teilnehmenden folgt ihm anschließend auf einem seiner Social-Media-Kanäle. Seine dortige Selbstinszenierung bietet keine Hinweise auf kritische Reflexion der Studienergebnisse.

Problematisch ist wiederum der Umgang der Autor*innen mit Kritik an der geplanten Durchführung ihrer Studie, die im Vorfeld insbesondere von regional tätigen Fachkräften der Rechtsextremismusprävention geäußert wurde und die von Gansewig und Walsh als Wissenschaftsfeindlichkeit abgewehrt wurde. Und auch wenn ihre Hervorhebung der Bedeutung von Resozialisierung sicher ihre Berechtigung hat, so bleibt mindestens fraglich, ob Schule und damit jugendliche Teilnehmende wirklich einen geeigneten Ort dafür darstellen.

Der globalen Schlussfolgerungen der Autorinnen, dass es für eine optimistische Sicht auf solche Veranstaltungen keine Veranlassung gäbe, ist zuzustimmen. Ebenso der daran anschließenden Notwendigkeit einer Sensibilisierung von pädagogischen und politischen Akteur*innen für solcherart Bildungsveranstaltungen. Gleichwohl schafft es die Studie nur sehr begrenzt, hier neue Argumentationen empirisch hervorbringen, die die bisherige Diskussion nachhaltig bereichern können. •

Digitalisierungsprojekt für Namen von NS-Verfolgten

Bad Arolsen • »Jeder Name zählt« ist der Titel eines großangelegten Projektes der Arolsen Archives (ehemals Internationaler Suchdienst). Bis 2025 sollen dort alle in der Sammlung dokumentierten Namen NS-Verfolgter erfasst und online recherchierbar sein. Die Arolsen Archives sind das weltweit größte Archiv zu Opfern und Überlebenden des Nationalsozialismus. Die Sammlung umfasst Hinweise auf rund 17,5 Millionen Menschen und gehört zum UNESCO-Weltdokumentenerbe. Für das Projekt werden Deportations- und KZ-Listen erschlossen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Dokumente sind diese nicht ohne Weiteres von einer Texterkennungssoftware lesbar. So entschied man sich für einen ungewöhnlichen Schritt und setzt auf die Beteiligung von Freiwilligen weltweit. Auf der Internetseite des Projekts können Helfer*innen einzelne Namen aus dort bereitgestellten Schriftstücken abtippen und an das Archiv übermitteln. Erst wenn ein Name mehrfach identisch von unterschiedlichen Nutzer*innen eingegeben wurde, wird er in die Datenbank übernommen. Informationen unter: arolsen-archives.org.

Massenhafte Corona-Leugnung

Berlin • Am 1. August demonstrierten unter dem Motto »Das Ende der Pandemie – Tag der Freiheit« mehrere Zehntausend Corona-

Leugner*innen und verstießen willentlich gegen die Infektionsschutzregeln. Dem Aufruf von QUERDENKEN 711 aus Stuttgart und NICHT OHNE UNS bzw. der KOMMUNIKATIONSSTELLE DEMOKRATISCHER WIDERSTAND (KDW) aus Berlin war ein breiter Zusammenschluss von extremen Rechten über eine radikalisierte bürgerliche Mitte bis zu sich als links verstehenden Personen gefolgt. Was die Teilnehmenden einte, war die rigorose Leugnung der Gefahr des Virus in Verbindung mit Verschwörungsmethoden sowie Ablehnung der staatlichen Maßnahmen. Widerspruchslos geduldet wurden extreme Rechte sowie antisemitische Bekenntnisse. Für den 29. August ist eine weitere Großdemo in Berlin angekündigt. Bereits seit Ende März finden regelmäßig »Hygienedemos« in Berlin statt, die zunächst von KDW initiiert und ähnlich heterogen waren und zwischenzeitlich bis zu über 1.000 Personen angezogen hatten. Zuletzt waren die Proteste deutlich kleiner und verstärkt von extremen Rechten organisiert worden. Weitere Informationen auf unserem Berlin-Blog rechtsaus-sen.berlin.

NSU-Watch zieht Resümee

Bundesweit • Es hat lange gedauert, aber wir sind uns sicher, dass die intensive Arbeit an der Analyse sich gelohnt hat: Ende August erscheint das Buch »Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchener Prozess« (Verbrecher Verlag, 18

Euro). Mit der Publikation zieht NSU-Watch einerseits ein Resümee des NSU-Prozesses. Sie führt zurück in den Gerichtssaal und beschreibt anhand maßgeblicher Akteur*innen den Prozessverlauf. Das Urteil im Münchener Prozess aber hat keinen Schlussstrich unter den NSU-Komplex gezogen. Zu vieles – etwa zum Netzwerk des NSU und zur staatlichen Mitverantwortung an den Morden und Bombenanschlägen – ist weiterhin unaufgeklärt. »Aufklären und Einmischen« ist daher andererseits keine detaillierte Nacherzählung des Prozesses. Stattdessen legt NSU-Watch entlang des Prozesses seine Perspektive auf den NSU-Komplex, rechten Terror und Rassismus dar. Dabei geht es auch um die Entwicklung der Arbeit von NSU-Watch – in der Hoffnung, Hilfestellung auch für andere Aktive zu geben.



Bildung en détail: Veranstaltungen digital

Das apabiz betritt technisches und didaktisches Neuland und bietet jetzt auch digitale Bildungsveranstaltungen in Form von Vorträgen oder Webinaren an. In Reaktion auf die besonderen Bedingungen aufgrund der Corona-Pandemie haben wir Teile unserer eigenen Bildungsarbeit entsprechend umgearbeitet oder können dies bei Bedarf tun. Auch Teile des Angebots unserer Kooperationspartner*innen, das wir auf unserer Website bewerben, kann als Onlineformat gebucht werden.

Die politische Bildung ist seit vielen Jahren ein konstant wichtiger Arbeitsbe-

reich des apabiz. Hunderte von Vorträgen, Workshops und Seminaren zu den unterschiedlichsten Themen wurden im gesamten deutschsprachigen Raum von unseren Referent*innen gehalten. In den letzten Monaten ist die Bildungsarbeit rapide zurückgefahren. Das bedeutet sowohl für Referent*innen als auch für uns als apabiz deutlich spürbare finanzielle Einschnitte und stellt uns vor akute Probleme bzw. zumindest vor besondere Herausforderungen. Denn wir finden es nicht nur wichtig, Expertisen und Analysen zu vermitteln, sondern die Bildungsarbeit ist auch eine

wichtige Einnahmequelle: Für manche Referent*innen ist es der notwendiger Lohnerwerb, für uns als Verein auch Teil der Geldakquise. Da vermutlich die Situation im zweiten Halbjahr 2020 nicht besser werden wird und reale Veranstaltungen auch weiterhin nur stark eingeschränkt möglich sein werden, werden wir perspektivisch unsere digitalen Bildungsformate weiter ausbauen.

Wenn ihr also Veranstaltungen plant, denkt an uns und fragt uns an. Wir kommen auch auf euren Bildschirm!



- **Jean-Philipp Baeck, Andreas Speit (Hg.): Rechte Egoshooter. Von der virtuellen Hetze zum Livestream-Attentat, Ch.Links Verlag, Berlin 2020.**

Nur fünf Monate nach dem rechtsterroristischen Anschlag in Halle am 9. Oktober 2019 legen die Fachjournalisten Baeck und Speit einen Sammelband zum Thema vor, der handlich und gut lesbar ist. Dabei wird klar, dass jener Terrorakt, der Jana L. und Kevin S. das Leben kostete und derzeit in Magdeburg vor Gericht verhandelt wird, nur ein Ereignis in einer langen Reihe rechtsterroristischer Taten ist. Sie hat mit dem rassistischen Anschlag in Hanau am 19. Februar 2020 mit neun Todesopfern auch nach Drucklegung dieses Buches eine weitere mörderische Fortsetzung erfahren. Die Beiträge des Buches helfen dabei, diesen »neuen Tätertyp« auch ohne Enthistorisierung und Voyeurismus als neues, doch nicht losgelöstes Phänomen zu fassen. Es geht um die Inszenierung der Taten und die Radikalisierung jünger Männer im Internet, um die Gaming-Kultur, Hass im Netz, internationale Vernetzungen und historische Kontinuitäten des Rechtsterrorismus. Während Speit Antisemitismus und Antifeminismus ideengeschichtlich zu verknüpfen sucht, liefert vor allem der Beitrag von Veronika Kracher aktuelle und spannende Erkenntnisse über die sogenannten Incels. *(es)*

- **Gudrun Heinrich, Michael May: Rechtsextremismus pädagogisch begegnen. Handlungswissen für die Schule, Kohlhammer, Stuttgart 2020.**

Wie reagieren, wenn Schüler*innen antisemitische Witze machen und Lehrer*innen diskriminierende Gruppenbezeichnungen verwenden? Pädagog*innen, die in solchen Situationen aktiv werden wollen, bietet dieser Band einen Handlungsleitfaden. Das Spektrum der diskutierten Fallbeispiele reicht von Alltagsrassismus bis hin zu Mitgliedschaft in rechtsextremen Organisationen. Ihnen voran stellen die Autor*innen begriffstheoretische Überlegungen und empirische Daten zu rechtsextremen Denken und Handeln im schulischen Raum. Anschließend geben sie ihren Leser*innen Handlungsstrategien und Übungsbausteine an die Hand ohne diese als Wundermittel zu verklären. Stattdessen legen die Autor*innen potentielle Fallstricke ihrer Methoden offen und bereiten ihre Leser*innen darauf vor, dass sie an ihre Grenzen stoßen werden. Daher wird im letzten Teil die Einbeziehung staatlicher Ordnungsbehörden als letzter Ausweg diskutiert. Wer eine praxisorientierte Überblicksdarstellung braucht und sich nicht am demokratiepädagogischen Jargon stört, ist hier richtig. *(ew)*

- **Christoph Kopke (Hg.): Nach dem NSU. Ergebnisse und Konsequenzen für die Polizei. Polizei – Geschichte – Gesellschaft, Band 1, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2020.**

Neun Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU häufen sich unerbittlich die Meldungen über extrem rechte Verbindungen in den Strukturen der Polizei. Hat sich seither nichts verändert? Die Bilanz des Politikwissenschaftlers und Polizeiforschers Christoph Kopke »Nach dem NSU« ist »zwiespältig«. Während im aktiven Polizeidienst Abwehr und Kritikunfähigkeit zu vernehmen seien, sei in der polizeilichen Aus- und Fortbildung das Thema NSU-Komplex inzwischen angekommen. Als Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin unterrichtet er Studierende aus dem Studienfach gehobener Polizeivollzugsdienst und hat für den knapp 200 Seiten starken Sammelband Ausschnitte aus fünf Abschlussarbeiten zum NSU-Komplex zusammengestellt. Die Arbeiten befassen sich mit Rechtsterrorismus, der extrem rechten Szene, der Rolle des Verfassungsschutzes und den Konsequenzen für polizeiliche Arbeit in Berlin. Gerahmt sind die Beiträge durch eine Einführung und einen weiteren Text des Herausgebers zur Polizei in Brandenburg. Durch ein Vorwort von Clemens Binninger, Vorsitzender des 2. NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages, bekommt der Band eine politische Würdigung, die Studierenden selten zuteilwird. *(sb)*

- **Darius Harwardt: Verehrter Feind – Amerikabilder deutscher Rechtsintellektueller in der Bundesrepublik, Campus, Frankfurt 2019.**

Nicht erst seit Donald Trump als Präsident steht die USA im Fokus globaler Betrachtungen und Orientierungen der deutschen Rechte. Auch wenn der Schwerpunkt dieser Dissertation auf der Bundesrepublik liegt, wird die Vorgeschichte deutscher Amerikabilder in der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus dankenswerterweise nicht vernachlässigt. Harwardt gelingt es, die zahlreichen unterschiedlichen und oft gegensätzlichen Positionierungen, die von Transatlantischer Bündnispolitik bis zum Antiamerikanismus reichen, anhand der maßgeblichen rechtsintellektuellen Akteure oder deren Zeitschriftenprojekte aufzuzeigen. Dabei sind die historische Ereignisse »1968«, »9/11« und »die Wende« nur einige ideologische Wendepunkte für Neupositionierungen. Leider bleiben gegenwärtige Standpunkte weitestgehend unberücksichtigt, dennoch wird ein umfangreicher und lesenswerter Überblick in die Thematik Rechte und Amerika geboten. *(ps)*

monitor - rundbrief des apabiz e.V.

antifaschistisches pressearchiv und bildungszentrum berlin e.V.

lausitzerstr. 10 | 10999 berlin

geöffnet donnerstag von 15 bis 19 Uhr und nach absprache

v.i.s.d.p.: c. schulze

fotos: alle rechte liegen bei den fotograf*innen

iban: DE30 1002 0500 0003 3208 00

bank für sozialwirtschaft

 030. 611 62 49  mail@apabiz.de  www.apabiz.de

Unterstützt das apabiz!

Antifaschistische Arbeit kostet Geld. Wer das apabiz finanziell unterstützen will, spendet uns einen festen monatlichen Betrag (ab 5 Euro). Dafür bekommt ihr unseren Rundbrief *monitor*, unsere Reihe *magazine* und ab und an weitere Broschüren kostenlos zugeschickt. Wenn ihr uns besucht, bekommt ihr einen  und könnt euch ein  aus unserer Präsenzbibliothek ausleihen.

